

Sitzungsvorlage öffentlich
Nr. GR/2023/022

Abteilung 140 - Finanzen

Federführung: Krug, Martina
Telefon: +49 7021 502-313

AZ:
Datum: 10.01.2023

Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen über 10.000 Euro gemäß § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung

GREMIUM	BERATUNGSZWECK	STATUS	DATUM
Ausschuss für Bildung, Soziales und Bürgerdienste (BSB)	Vorberatung	nicht öffentlich	31.01.2023
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	08.02.2023

ANLAGEN

Anlage 1 - Spendenbericht zu Spenden über 10.000 Euro 4. Quartal 2022 (nö)

BEZUG

BETEILIGUNGEN UND AUSZÜGE

Beglaubigte Auszüge an: 141, RPA

Mitzeichnung von: BMin, EBM

Dr. Bader
Oberbürgermeister

STRATEGISCHE AUSRICHTUNG

Die Entwicklung der Stadt Kirchheim unter Teck ist nachhaltig. Eine zeitgemäße Infrastruktur und miteinander in Einklang stehende stadtplanerische Entwicklungen, sind Grundlage hierfür. Zentrale Voraussetzung ist die Gestaltung und Sicherung einer zukunftsfähigen Haushalts- und Finanzwirtschaft. Die sich stets ändernden Rahmenbedingungen werden berücksichtigt.

Handlungsfelder

Priorität 1

- ☐ Wohnen und Quartiere
- ☐ Bildung
- ☐ Klimaschutz, Klimafolgenanpassung und Energie

Priorität 2

- ☐ Wirtschaft, Arbeit und Tourismus
- ☐ Mobilität und Versorgungsnetze
- ☐ Umwelt- und Naturschutz

Priorität 3

- ☐ Gesellschaftliche Teilhabe und bürgerschaftliches Engagement
- ☐ Kultur, Sport und Freizeit
- ☐ Gesundes und sicheres Leben

Priorität 4

- ☒ Moderne Verwaltung und Gremien

Betroffene Zielsetzungen

AUSWIRKUNGEN AUF DAS KLIMA

☒ Keine Auswirkungen

Hinweise: t CO₂ äq/a = Tonnen Kohlendioxidäquivalente pro Jahr; Bei einer erheblichen Erhöhung sind Alternativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen im Textteil dargestellt und das Klimaschutzmanagement wurde beteiligt.

☐ Positive Auswirkungen

- ☐ Geringfügige Reduktion <100t CO₂äq/a
- ☐ Erhebliche Reduktion ≥100t CO₂äq/a

☐ Negative Auswirkungen

- ☐ Geringfügige Erhöhung <100t CO₂äq/a
- ☐ Erhebliche Erhöhung einmalig ≥100t CO₂äq
- ☐ Erhebliche Erhöhung langfristig ≥10t CO₂äq/a

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Einmalig: 20.000,00 Euro

In der Folge: Euro

- ☒ Finanzielle Auswirkungen
- ☐ Keine finanziellen Auswirkungen

- ☐ Finanzielle Auswirkungen
- ☒ Keine finanziellen Auswirkungen

Teilhaushalt	
Produktgruppe	
Kostenstelle/Investitionsauftrag	
Sachkonto	

Teilhaushalt	
Produktgruppe	
Kostenstelle/Investitionsauftrag	
Sachkonto	

Ergänzende Ausführungen:

Die Spende wird zweckentsprechend verwendet.

ANTRAG

Der Annahme einer Spende in Höhe von 20.000 Euro für den Bildungs- und Sozialfond „Starkes Kirchheim“ wird zugestimmt.

ZUSAMMENFASSUNG

Am 26.10.2022 ist eine Einzelspende in Höhe von 20.000 Euro eingegangen (siehe Anlage 1 zur Sitzungsvorlage GR/2023/022). Nach der Dienstanweisung zur Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen muss die Annahme einer Spende über 10.000 Euro durch den Gemeinderat erfolgen.

ERLÄUTERUNGEN ZUM ANTRAG

Nach der Dienstanweisung der Stadt Kirchheim unter Teck zur Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen vom 1. Februar 2008 mit eingearbeiteten Änderungen vom 01.01.2021 entscheidet über die Annahme von Spenden über 10.000 Euro der Gemeinderat.

Der Landtag hat am 01.02.2006 einstimmig eine Verfahrensvorschrift für die Annahme von Spenden durch Amtsträger (zum Beispiel Oberbürgermeister/Gemeinderat) in der Gemeindeordnung geschaffen, wodurch die Gefahr, sich einer Vorteilsannahme nach § 331 Strafgesetzbuch strafbar zu machen, aus Sicht des Innen- und des Justizministeriums nicht mehr gegeben ist.

Diese Vorschrift, die auf eine Initiative des Städtetages zurückzuführen ist und in Zusammenarbeit mit dem Gemeinde- und Landkreistag vom Innenministerium umgesetzt wurde, ist in der Bundesrepublik einmalig, da kein anderes Bundesland seit Inkrafttreten des Korruptionsbekämpfungsgesetzes des Bundes eine vergleichbare Regelung geschaffen hat.

Mit Wirkung vom 18. Februar 2006 wurde § 78 Gemeindeordnung folgender Absatz 4 angefügt:

(4) Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat. Die Gemeinde erstellt jährlich einen Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Zweckbestimmung angegeben sind, und übersendet ihn der Rechtsaufsichtsbehörde.

Dies bedeutet, dass die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung ausschließlich dem Oberbürgermeister sowie den Beigeordneten obliegen.

Außerdem entscheiden über die Annahme oder Vermittlung einer Zuwendung allein der Gemeinderat beziehungsweise die zuständigen beschließenden Ausschüsse des Gemeinderates. Hierzu werden die entsprechenden Vorlagen quartalsweise erstellt. Ein wichtiger Aspekt bei der Neuregelung war die unbürokratische Umsetzung von Kleinspenden. In diesen Fällen gilt ein vereinfachtes Verfahren. Mit dem Schreiben des Innenministeriums vom 02.02.2006 wird klargestellt, dass bei sogenannten Kleinspenden bis 100 Euro in einer Sammelvorlage eine Vielzahl von kleineren Spenden zusammengefasst werden können.